

TEXT (TEIL B)

Einzelheiten der Bebauung:

1. DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS DER GEBÄUDE DARF NICHT HÖHER LIEGEN ALS 0,45 m ÜBER DER JEWEILS ZUGEORNETEN STRASSENVERKEHRSFLÄCHE.
AUSNAHMEN VON DIESER FESTSETZUNG SIND NUR ZULÄSSIG, WENN SIE DURCH DIE GELÄNDEFORM ODER HÖHENLAGE DER ENTWÄSSERUNGSLEITUNGEN BEDINGT SIND.
2. VERBLENDUNG DER GEBÄUDEAUSSENFLÄCHEN MIT VORMAUERSTEINEN; EINZELNE PUTZFLÄCHEN ZULÄSSIG.
FERTIGTEILBAUWEISE NUR MIT ANGLEICHUNG AN VORSTEH. MERKMALE.
3. SATTELDACHFORM, DACHNEIGUNG 35° BIS 38° UND PFANNENDECKUNG IN DUNKLER FÄRBUNG FÜR ALLE WOHNGEBÄUDE.
4. GARAGEN ALS EINZELGEBÄUDE IN MASSIVER BAUART MIT FLACHDACH UND DAPPDECKUNG; DACHNEIGUNG \approx 4%.
~~KELLERGARAGEN SIND ZULÄSSIG, WENN DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS MEHR ALS 1,00 m ÜBER DER ZUGEORNETEN STRASSENVERKEHRSFLÄCHE LIEGT.~~
5. ALS ABGRENZUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRFLÄCHEN SIND EINFRIEDIGUNGEN BIS 0,80 m HÖHE ALS HECKEN MIT HÖLZ. SCHUTZZAUN ZULÄSSIG.
ZUR VERMEIDUNG VON STARKEN BÖSCHUNGEN KÖNNEN BEI ENTSPRECHENDER HANGLAGE SOCKELMAUERN BIS ZU EINER HÖHE VON 0,50 m ERRICHTET WERDEN.
AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRENZEN SIND ZÄUNE ODER HECKEN BIS ZU EINER HÖHE VON 1,20 m ZUGELASSEN.
6. VORGÄRTEN SIND ALS ZIERGÄRTEN ANZULEGEN.
IM BEREICH DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN - SICHTDREIECKE - DARF DIE HÖHE DER BEPFLANZUNG $\frac{0,80}{0,70}$ m NICHT ÜBERSCHREITEN.